



Abteilung 13

GZ: ABT13-327379/2020-34

Ggst.: GSÖLS GmbH, Kirchberg an der Raab  
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 26. November 2021

**GSÖLS GmbH, Kirchberg an der Raab  
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 22. Dezember 2020 des Bürgermeisters der Gemeinde Edelsbach als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der GSÖLS GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Kirchberg an der Raab (FN 388295 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

I. Mit der Eingabe vom 22. Dezember 2020 hat der Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Gsöls Geflügelmast GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach – nunmehr GSÖLS GmbH (FN 388295 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) - „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 20. November 2020 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 20. November 2020 (Beilage 2)
- Einreichplan vom 20. November 2020 (Beilage 3)

II. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde mit, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 257, KG 62152 Rohr, im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherheit der Qualität und Quantität des ost- und weststeierischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) liegt und dass sich das gegenständliche Grundstück somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000 befindet, da dieses Regionalprogramm auch nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 verordnet wurde.

III. Mit den Eingaben vom 24. und 25. März 2021 hat die Baubehörde zur Anfrage der UVP-Behörde vom 29. Dezember 2020 Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass sich im Umkreis von 300 m um das Vorhaben „Allgemeine Wohngebiete“ befinden und wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben
- Lüftungsbeschreibung vom 14. Dezember 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 14. Dezember 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 5)

IV. Am 25. März 2021 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 15. April 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Ad. 1: Die vorgelegten Unterlagen sind nicht vollständig, nicht plausibel und für eine Beurteilung nicht ausreichend. Die beigelegte Liste weist jene Tierhaltungsbetriebe aus, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen. Dazu werden jedoch ergänzende Unterlagen benötigt.

Ad. 2. Der Untersuchungsbereich ist mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, darüberhinausgehende Ermittlung sind nicht erforderlich.

Ad. 3. Jene Tierhaltungsbetriebe, die auf der nachfolgenden Liste angeführt sind, stehen bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Primärer Grund dafür waren deren Lage und Entfernung zum Vorhaben Gsöls sowie deren Größenordnung der gehaltenen Nutztiere.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P
1	Betrieb						Stallgebäude			KG	Mastschweineplätze	Mastgeflügelplätze	Fische	Schaf	Pferd	Bewilligungen
2	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Adresse	Hnr	Adresse	Hnr	Gst.Nr.							
3	Baumgartner	Karl u. Maria	8341	Paldau	Reith	8				982	Unterstorcha					Lt. Angabe des Eigentümers u. Erhebung bei der Revision der Altgemeinde Oberstorcha des Flächennutzungsplanes 3.00 vom 15.12.2000 -> 170 Vormast u. Zuchtläufer, sowie 170 Endmast und Zuchtläufer (siehe Beilage A Seite 2)
4	Kohlmeier	Franz u. Herta	8341	Paldau	Unterstorcha	21				1792/2	Unterstorcha					bewilligt lt. Bescheid 02/2009 vom 03.03.2019 Stallgebäude mit 92m <sup>2</sup> (14 Mastschweine) Lt Bescheid vom 05.03.2009 bewilligt lt. 192m <sup>2</sup> Zubau & 185m <sup>2</sup> Neubau Die Nutzungsart des Bestandes (650m <sup>2</sup> ) kann nicht eruiert werden.
5	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19		1863	Unterstorcha					bewilligt am 30.12.1968: Gr.Nr. 1788/2 10.685 Masthühner. (EG 342m <sup>2</sup> und OG 275 m <sup>2</sup> Mastraum).
6	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19		1863	Unterstorcha					bewilligt am 10.01.1972 Gr.Nr. 1788/2 11.010 Masthühner; (EG mit 342 m <sup>2</sup> und OG mit 369,70 m <sup>2</sup> Mastraum)
7	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19		1771/1	Unterstorcha					bewilligt mit Bescheid 15.05.1996 Gr.Nr 1771 25.200 Masthühner; (EG 1.680m <sup>2</sup> Mastgefügelhalle)
8	Schwarzl	Karl	8341	Paldau	Reith	14				1160	Unterstorcha					<b>Bauvorhaben mit 39.900 Masthühner geplant</b>
9	Niederl	Monika	8341	Paldau	Unterstorcha	16				1802	Unterstorcha					1168 m <sup>2</sup> bewilligt am 08.08.2007 132.062/2007 (231,5 m <sup>2</sup> ) bewilligt am 18.01.2002 GZ 01/2002 (319,40m <sup>2</sup> ) bewilligt am 19.12.1964 -GZ 1-1965
10	Feldbach															
11	Kröll	Josef	8330	Feldbach	Paurach	20				190	Gniebing					Bestätigung Feldbach
12	Edelsbach															
13	Zeitfogel	Ewald und Hel	8330		Fiohr	39				248/1	Fiohr					Bestätigung Edelsbach
14	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19				28d 1489						<b>39.900</b>

Für den Großteil dieser Betriebe sind die übermittelten Daten ausreichend. Weitere Betriebe, die in einem Abstand von >1000 Meter zum Vorhaben liegen oder z.B. in einem Seitental situiert sind, welches vom Windsystem des Raabtales nicht erfasst werden, wurden aus der Liste gestrichen, da sie nicht mehr in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Ad 4. Zu den Masthühnerbetrieben von Schiefer Karl (4 x) fehlen die technischen Unterlagen bzw. Beschreibungen zu den Stallungen sowie zur Betriebsabwicklung (Haltungsform, Lüftung, Entmistung, Fütterung, Anzahl der Produktionszyklen, Endmastgewicht, Ausstattung nach wie viel Wochen, Ruhezeit nach der Ausstallung). Zum Schweinebetrieb Kröll fehlen sämtliche Unterlagen bzw. Beschreibungen, es wurde lediglich die mögliche Anzahl der Schweine genannt.

Betrieb		Stallgebäude						KG	Mastschweineplätze	Mastgefügelplätze	RindschafPferde	Bewilligungen
Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Adresse	Hnr	Adresse	Hnr					
Paldau												
Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863	Unterstorcha	12.000		bewilligt am 30.12.1968: Gr.Nr. 1788/2, 10.665 Masthühner; (EG 342m <sup>2</sup> und OG 375 m <sup>2</sup> Mastraum)
Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863	Unterstorcha	15.000		bewilligt am 10.01.1972 Gr.Nr. 1788/2, 11.010 Masthühner; (EG mit 342 m <sup>2</sup> und OG mit 369,70 m <sup>2</sup> Mastraum)
Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1771/1	Unterstorcha	33.000		bewilligt mit Bescheid 15.05.1996 Gr.Nr. 1771, 25.200 Masthühner; (EG 1.680m <sup>2</sup> Mastgefügelhalle)
Feldbach												
Kröll	Josef	8330	Feldbach	Paurach	20			190	Gniebing	400 Schweine möglich		Bestätigung Feldbach
Edelsbach												
Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19			28c	1489			39.900

VI. Am 30. April 2021 hat die Baubehörde die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und wurden diese an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung übermittelt, der am 17. Mai 2021 zu den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betrieben wie folgt Stellung genommen hat:

„Festlegung des räumlichen/sachlichen Zusammenhangs umgebender Nutztierhaltebetriebe im Umfeld (1,5 km Radius) um das Vorhaben der Gsöls Geflügelmast GmbH (39.900 Masthühner auf Grst. Nr. 257, KG 62152)

Zusammenhang J/N	Betrieb Name	Adresse	Parz.Nr.	Gemeinde	Entfernung [m]	Begründung
J	Baumgartner	Reith 8	982	Paldau	1370	-
N	Schiefer-mayer	Reith 13	1023/2	Paldau	920	Kein räumlicher Zusammenhang*
J	Niederl	Unter-storcha 16	1802	Paldau	700	-
N	Leitgeb	Unter-storcha 18	1871	Paldau	540	Bestand < 5 %**
J	Schiefer	Unter-storcha 19	1863	Paldau	1250	-
J	Schiefer	Unter-storcha 19	1863	Paldau	1250	-
J	Schiefer	Unter-storcha 19	1771/1	Paldau	1240	-
J	Schwarzl	Reith 14	1160	Paldau	680	Vorhaben (UVP-Feststellung)
J	Kohlmeier	Unter-storcha 21	1792/2	Paldau	1380	-
N	Schiefer	Unter-storcha 28c	1489	Paldau	1820	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Kröll	Gniebing 20	190	Feldbach	1180	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Gartner	Gniebing 16	18	Feldbach	1580	Kein räumlicher Zusammenhang*
J	Zeitfogel	Rohr 39	248/1	Feldbach	250	-

\*: Klärung des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000: Vorhaben, die aufgrund ihrer Lage, der orographischen Verhältnisse ihrer Lage, der gesonderten Windsituation, ihrer Tierbestandsgröße und Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen.

\*\* : Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000: Bestände unter 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt“

**VII.** Da das gegenständliche Vorhaben und die gemäß der übermittelten Aufstellung in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten, wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung am 17. Mai 2021 in Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 25. März 2021 um Beantwortung folgender Frage ersucht: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch und Luft - zu rechnen?

**VIII.** Am 28. Mai 2021 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten und kam zum Ergebnis, dass „auf Grundlage der Ergebnisse davon auszugehen ist, dass das eingereichte Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung zu erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Freiland und Industriegebiet der KG Rohr führen würde. Andere Areale unterschiedlichster Widmungen in derselben KG bzw. in anderen KGs (Unterstorcha, Gniebing) würden zusätzlich höchstens im irrelevanten Ausmaß von Hühnergerüchen aus dem Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung beaufschlagt werden, was keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft hätte. Auf Grund der alleinigen Erkenntnisse in Bezug auf Gerüche wird auf eine zusätzliche Vorprüfung der Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> verzichtet.“

**IX.** Die luftreinhalte technische Stellungnahme wurde am 8. Juni 2021 der Projektwerberin mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 30. Juni 2021 übermittelt.

**X.** Mit der Eingabe vom 16. Juli 2021 übermittelte die Projektwerberin eine Projektergänzung (Beilage 6). Diese betrifft die Zufütterung des Futterzusatzes APC zwecks Reduktion der Emissionen.

**XI.** Am 3. August 2021 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der Projektergänzung (Beilage 6) wie folgt Befund und Gutachten:

### **1 „Auftrag und Fragestellung**

Vom Antragsteller wurde das Vorhaben mit 20. November 2020 bei der Baubehörde Edelsbach eingereicht. Mit der Eingabe vom 22. Dezember 2020 hat der Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach als Baubehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben der Gsöls Geflügelmast GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (e-Mail) vom 25. März 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens ein immissionstechnisches Gutachten zum geplanten Vorhaben auf Gst. Nr. 257 KG Rohr an der Raab in der Gemeinde Edelsbach durchzuführen.

Vorweg galt es folgende Fragen der ABT 13 als Sachverständigenauftrag zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Die Fragen 1. und 2. konnten klar mit ja beantwortet werden. Die Frage 3 im Kontext zur Rechtsprechung des BVwG machte es erforderlich, dass eine Einschätzung des räumlichen Zusammenhangs jener

Tierhaltungsbetriebe im Radius von 1,5 km erfolgt, die auch eine Relevanz für die Schutzgüter Mensch und Luft, insbesondere mit der Fokussierung auf problematische Bereiche, besitzen. Danach galt es, ergänzende Unterlagen von den zuständigen Baubehörden einzuholen.

**Tabelle 1: Ergebnisse der Relevanz-Einschätzung: räumlicher und sachlicher Zusammenhangs mit dem Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung (Ja/Nein)**

Zusammenhang J/N	Betrieb Name	Adresse	Parz. Nr.	Gemeinde	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
J	Baumgartner	Reith 8	982	Paldau	1370	-
J	Niederl	Unterstorcha 16	1802	Paldau	700	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	1250	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	1250	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1257/1	Paldau	1240	-
J	Schwarzl	Reith 14	1160	Paldau	680	Ansuchen um Baubewilligung mit 13.10.2020!
J	Kohlmeier	Unterstorcha 21	1792/2	Paldau	1380	-
J	Zeitfogel	Rohr 39	248/1	Feldbach	250	-
N	Schiefermayer	Reith 13	1023/2	Paldau	920	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Schiefer	Unterstorcha 28c	1489	Paldau	1820	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Kröll	Gniebing 20	190	Feldbach	1180	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Gartner	Gniebing 16	18	Feldbach	1580	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Leitgeb	Unterstorcha 18	1871	Paldau	540	Bestand < 5%**

\*: Klärung des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000: Vorhaben, die aufgrund ihrer Lage, der orographischen Verhältnisse ihrer Lage, der gesonderten Windsituation, ihrer Tierbestandsgröße und Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen.

\*\* : Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000: Bestände unter 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt

### **Ergänzender Sachverständigenauftrag**

Mit Datum 17. Mai 2021 wurde der ABT 15 seitens der ABT 13 per elektronischen Schreiben folgende Frage als Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 25. März 2021 gestellt: Das gegenständliche Vorhaben und die laut der übermittelten Liste (Tabelle 1) in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Luft – zu rechnen ist?

### **Ergänzende Einreichunterlagen – Emissionsminderung durch Futterzusatz APC**

Mit Vorliegen des Immissionstechnischen Gutachtens vom 28. Mai 2021 war klar, dass das Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung auf Grund kumulierender Gerüche anderer Tierhaltungsbetriebe nicht realisierbar ist. Dabei wurde das Kriterium für Mischgerüche im Zusammenhang mit gewidmeten

Industriearealen J und 2 bebauten Freilandparzellen L (Gst. Nr. 197, 252/2 sowie .2/2 und .4/2) in der KG Rohr nicht erfüllt. Hauptgrund dafür war die Vorbelastung dieser Areale mit Gerüchen aus einem Schweinemastbetrieb.

Dieses Ergebnis war der Anlass dafür, dass es zu einer Ergänzung der Einreichunterlagen im Zusammenhang mit einer anerkannten Methode zur Emissionsminderung kam. Diese wurde mit elektronischem Schreiben vom 16. Juli 2021 seitens des Rechtsvertreters der Gsöls Geflügelmast GmbH, Dr. Wolfram Schachinger, der UVP-Behörde des Landes Steiermark bekanntgegeben. So wurde die verbindliche Verwendung des Futterzusatzes APC als Maßnahme zur Emissionsminderung (25 %) genannt. Das hatte zur Folge, dass die Modellierung des Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung abermals durchzuführen war.

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-01-2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995 i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Elektronisches Schreiben vom 25. März 2021, UVP-Feststellungsverfahren Gsöls GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Ergänzendes elektronisches Schreiben vom 17. Mai 2021; AW: ABT15-162848/2021-3; UVP-Feststellungsverfahren Gsöls GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘, Gutachten*
- *Gsöls, Geflügelmast GmbH in Gründung, 8332 Edelsbach, Lüftungsbeschreibung und Betriebsabwicklung, Fa. Günter Niederl, 8342 Gnas, vom 14. Dezember 2020*
- *Einreichplan, Gsöls Geflügelmast GmbH in Gründung, 8332 Edelsbach; Errichtung eines Masthühnerstalles für insg. 39.900 Masthühner, Errichtung von zwei Siloanlagen, Errichtung eines Heizhauses, Errichtung eines befestigten Vorplatzes, Errichtung eines Retentionsbeckens auf Grst. Nr. 257, Plan Nr.: ERP-GSÖLS\_MASTHÜHNERSTALL-01, 20. November 2020*
- *Zu den in Tabelle 1 ausgewiesenen Betrieben war es erforderlich, nähere Angaben zur Bewilligung (Bestände, Tierzahlen, Stalltechnik etc.) und zur Stalltechnik zu erheben. Diese Angaben basieren auf den schriftlichen Ausführungen der zuständigen Baubehörden der Gemeinden Paldau, Feldbach und Edelsbach*
- *Gutachten ABT 15 Lufteinhaltung vom 28. Mai 2021, UVP-Feststellungsverfahren Gsöls Geflügelmast GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘*
- *Schreiben (E-Mail) von RA Dr. W. Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, vom 16. Juli 2021 betreffend zusätzlicher Emissionsminderung durch die verbindliche Verwendung des Futterzusatzes APC im Zusammenhang mit der Einreichung der Gsöls Geflügelmast GmbH, Kaag 24, 8332 Edelsbach*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

### **2.2 Tierzahlen und Emissionen**

Eine vorweg durchgeführte Geruchsmodellierung der Ist-Situation auf Basis bestehender Nutztierbestände in den Katastralgemeinden (KGs) Unterstorcha, Rohr und Gniebing ergab, dass schon aktuell hohe Geruchshäufigkeiten im Umfeld des Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung in den genannten KGs auftreten. Auf Grund dessen wurde der primäre Fokus auf die Untersuchung der

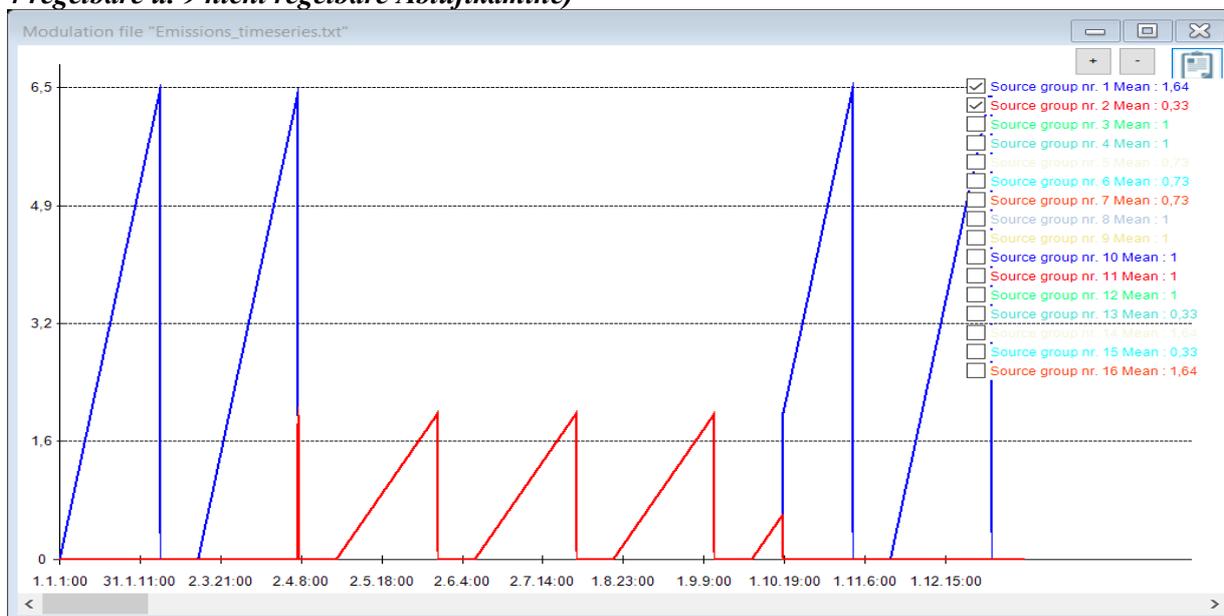
*Veränderung der Geruchssituation in diesen KGs gelegt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, wenn Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Staub (PM<sub>10</sub>) zusätzlich mit hohem Zeitaufwand modelliert werden, die Ergebnisse dieser von der Relevanz her hinter dem Geruch liegen, wenn insbesondere keine Schutzgüter wie Magerrasen, Moore, stickstoffempfindliche Ökosysteme etc. im Umfeld liegen. Daher fokussiert sich die gegenständliche Begutachtung nur auf den Faktor Gerüche in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft.*

*Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden im Allgemeinen die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen. Ergänzend dazu fanden die Emissionsfaktoren für Gerüche von Öttl et al. (2021) Anwendung. Grundlage dafür waren verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein), die zeigten, dass sich für Geruch bei gewissen Haltungsformen höhere Geruchsfrachten ergeben als es die VDI-Richtlinie ausweist. Geruchsmindernde Maßnahmen wie z.B. die Multiphasenfütterung wurde ebenso untersucht, wobei einerseits nachgewiesen werden konnte, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).*

*Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs des Konsenswerbers ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der nordwestlichen Gebäudeseite konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt wie die unterschiedlichen Ventilatoren - regelbar sowie ein- und ausgeschaltet (100 oder 0 %).*

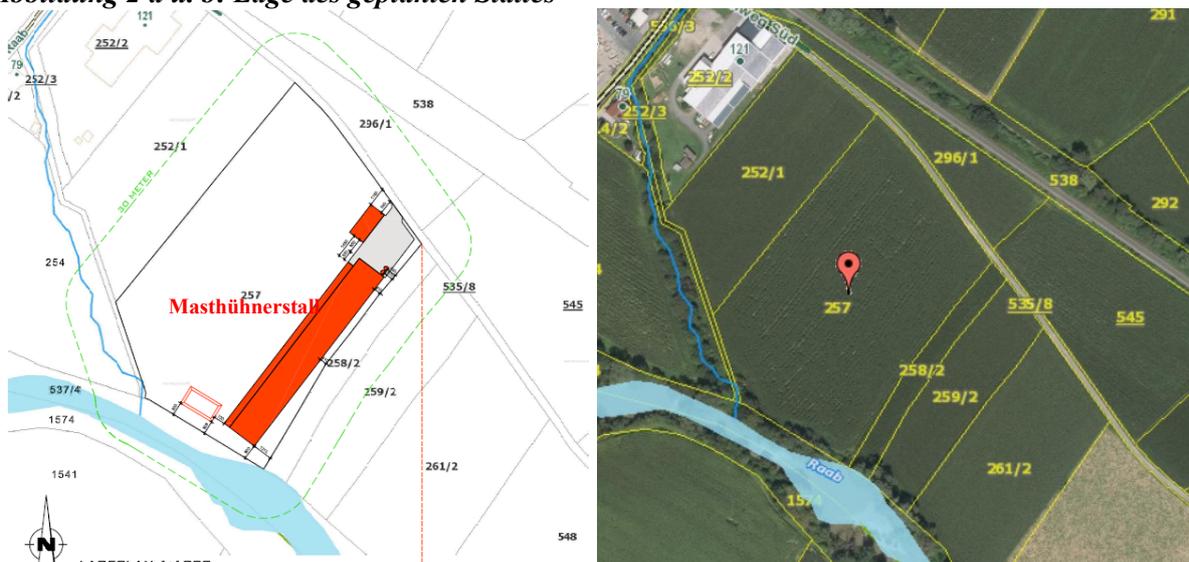
*Für den im Umfeld von 1,5 Kilometer gelegenen Hühnermastbetrieb der Karl Schwarzl GmbH in Gründung wurde derselbe Betriebszyklus wie beim eingereichten Vorhaben Gsöls berücksichtigt. Die Tierbestände der Betriebe Schiefer, Kohlmeier, Niederl und Baumgartner (alle KG Unterstorcha) wurden in die aktuelle Begutachtung nicht mehr einbezogen, da deren Gerüche nicht bzw. nicht im relevanten Ausmaß mit den Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Gsöls in Bezug zu den Schutzgütern Mensch und Luft kumulieren. Bei den im räumlichen Zusammenhang stehenden Schweinemastbetrieben (Kröll u. Zeitfogel) wurde eine kontinuierliche Bestallung mit jener Stalltechnik, die den übermittelten Unterlagen der Baubehörden zu entnehmen war, berücksichtigt. Die Bestände basieren auf den jeweiligen Bewilligungen lt. Angaben der Baubehörden bzw. wenn diese nicht explizit angegeben wurden, auf Annahmen des Gutachters auf Basis ‚Stand der Technik‘.*

**Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen während der 7 Mastzyklen (source group 1 u. 2 : 4 regelbare u. 9 nicht regelbare Abluftkamine)**



**2.2.1 Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung (Gst. Nr. 257, KG Rohr an der Raab) – Neubau**

**Abbildung 2 a u. b: Lage des geplanten Stalles**



Bei der Emissionsermittlung für den projektierten Masthühnerstall wurde eine Multiphasenfütterung berücksichtigt. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten noch ein Reduktionspotenzial für diese Auslaufläche berücksichtigt. Nachträglich wurde die verbindliche Verwendung des Futterzusatz APC eingebracht.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,8 \text{ (Außenklima, Wintergarten)} \times 0,75 \text{ Futterzusatz APC}$$

**Tabelle 2: Geruchsfracht für den zu bewilligenden Masthühnerstall der Gsöls GmbH in Gründung**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Minderung Wintergarten - 0,8, Futtermittelzusatz APC - 0,75, Multiphasenfütterung - 0,8
		Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	39900	0,0015	200	11970	43,092	
	Quelle wählen		0	0	0	0	-22,41
							20,68

**2.2.2 Kumulierende Betriebe im Umfeld (Schwarzl - Vorhaben, Kröll u. Zeitfogel)**

Bei den Emissionsberechnungen für alle weiteren Betriebe wurde davon ausgegangen, dass bei allen Betrieben eine altersbezogene Fütterung (Multiphasenfütterung) angewandt wird, die heute als Standard zu sehen ist. Die Beschränkung der Betriebe auf die folgenden 3 erfolgte auf Grund vorangegangener Geruchsmodellierungen – siehe Gutachten vom 28. Mai 2021.

**Tabelle 3: Geruchsfrachten für den Schweinebestand Kröll, Paurach 20**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Emissionsminderung Fensterlüftung
		Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Mastschweine (Zuchtläufer) M-Phasenfütterung	400	0,13	112	5824	20,9664	10,5
	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	45	1	7	315	1,13	1,13
					6139	22,09	11,6

**Tabelle 4: Geruchsfrachten für den Schweinebestand Zeitfogel, Rohr 39**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Emissionsminderung Fensterlüftung
		Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Mastschweine (Zuchtläufer) M-Phasenfütterung	350	0,13	112	5096	18,3456	9,16
					5096	18,3456	9,16

**Tabelle 5: Geruchsfrachten für den Masthühnerbestand Schwarzl, Reith 14 – Vorhaben**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Emissionsminderung Multiphasenf. U. Wintergarten
		Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	39900	0,0015	200	11970	43,092	27,58
					11970	43,092	27,58

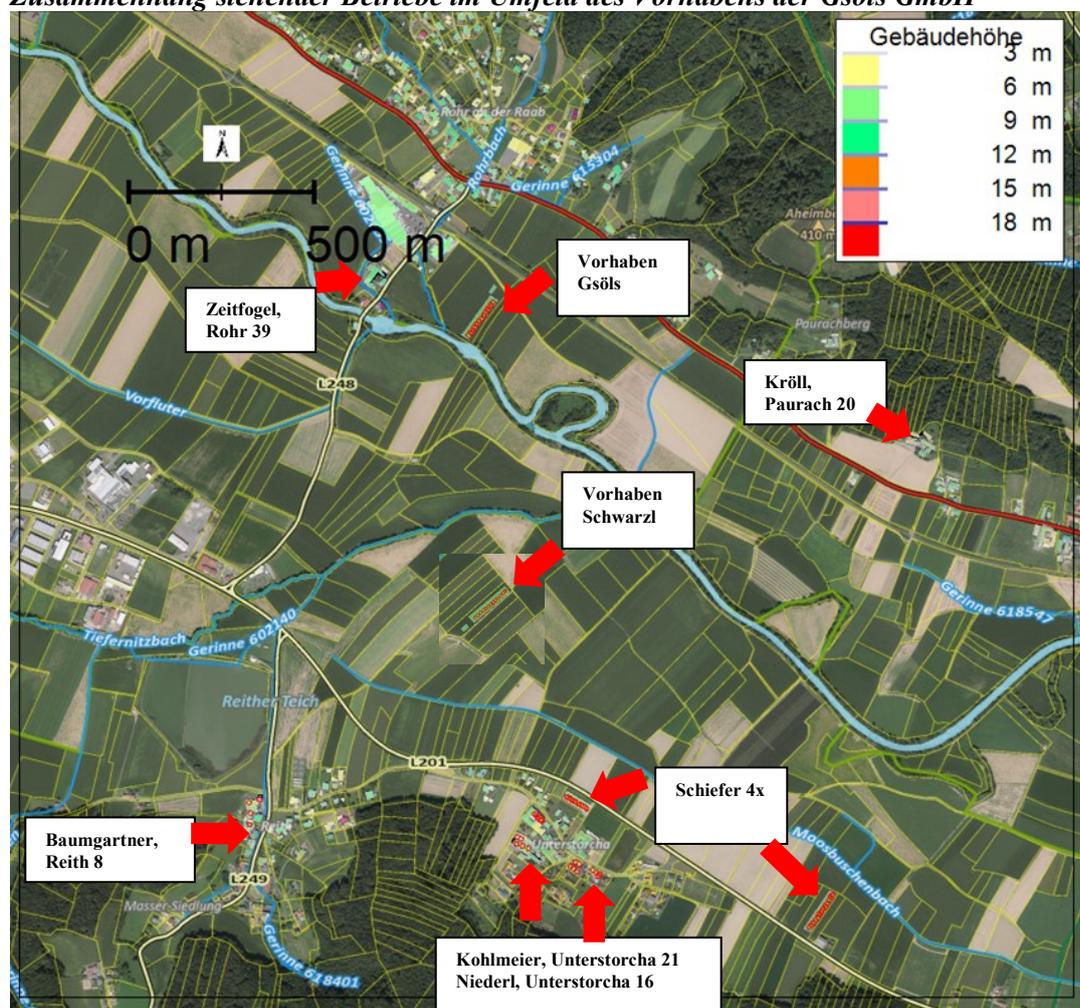
## 2.3 Entlüftung

### 2.3.1 Vorhaben Betrieb Gsöls GmbH in Gründung

**Tabelle 6: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Lüftungs-kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Masthühnerstall	4	8,5	8,0	6,4
	11	8,5	5,5	14,3

**Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude u. Lage der Emissionsquellen (rote Ringe am Dach der Stallungen, Flächenquellen: Fenster, Güllelager, Mistlager) sämtlicher im räumlichen/sachlichen Zusammenhang stehender Betriebe im Umfeld des Vorhabens der Gsöls GmbH**



### 2.3.2 Umliegende Betriebe, die im räumlichen u. sachlichen Zusammenhang stehen

**Tabelle 7: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der ersten Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Lüftungs-kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Zeitfogel	Fenster	Flächenquelle	-	9,2
Kröll	Fenster	Flächenquelle	-	22,0

Schwarzl (Vohaben)	4	8,5	8,0	8,5
	11	8,5	5,5	19,1
Baumgartner	3	7,1	3,5	25,5
Kohlmeier	5	7,5	3,5	24,6
	Fenster	Flächenquelle	-	6,1
Niederl	3	8,5	3,0	9,9
	6	8,5	5,0	18,9
Schiefer (1968)	14	seitl. Lüfter	3,0	9,2
Schiefer (1972)	6	7,1	3,5	9,5
Schiefer (1996)	10	8,0	5,0	21,8
Schiefer (Feststellungsverf. 2008, Bauverf. 2021)	4	8,5	8,0	8,5
	11	8,5	5,5	19,1

## 2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

### 2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### 2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

### 2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

#### **2.4.4 Windfeldmodell GRAMM**

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.*

#### **2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

##### Windschwache Wetterlagen:

*Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).*

##### Bebauung:

*Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).*

##### Bewuchs:

*Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.*

##### Fahnenüberhöhung:

*Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluffahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluffahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).*

#### **2.4.6 Geruchsmodellierung**

*Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.*

*Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen*

innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m<sup>3</sup> festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

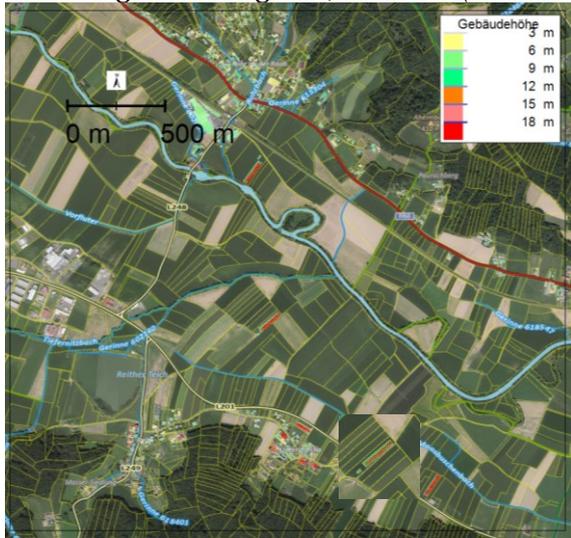
**2.4.7 Verwendete Modellparameter**

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 4 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 4 m x 4 m x 1 m durchgeführt.

**Tabelle 8: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle**

<b>Modellversion</b>	<b>GRAL 20.01</b>
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34,5 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2820 m x 2660 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

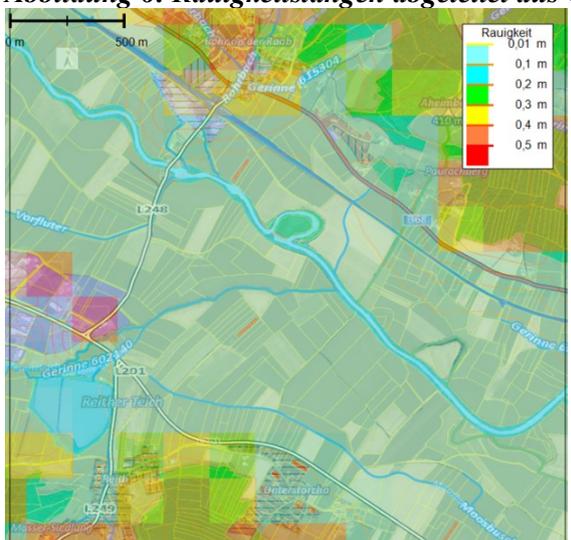
**Abbildung 4: Modellgebiet, Bewuchs (Mischwald) und Gebäude**



**Abbildung 5: Gelände (20 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL**



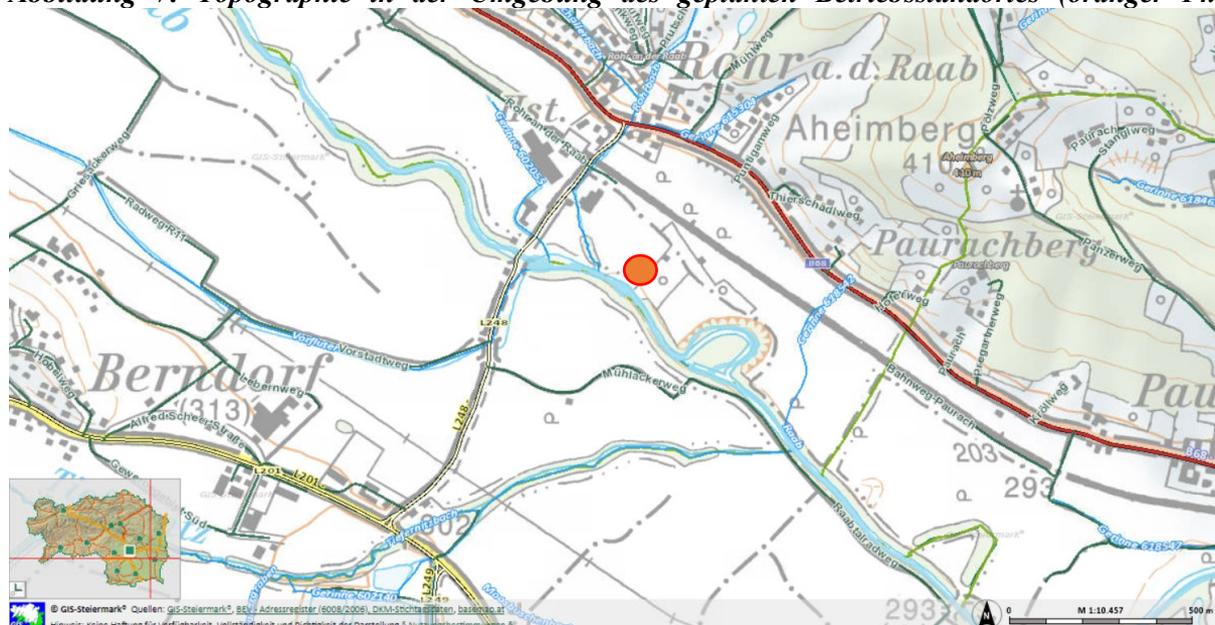
**Abbildung 6: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten**



## 2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

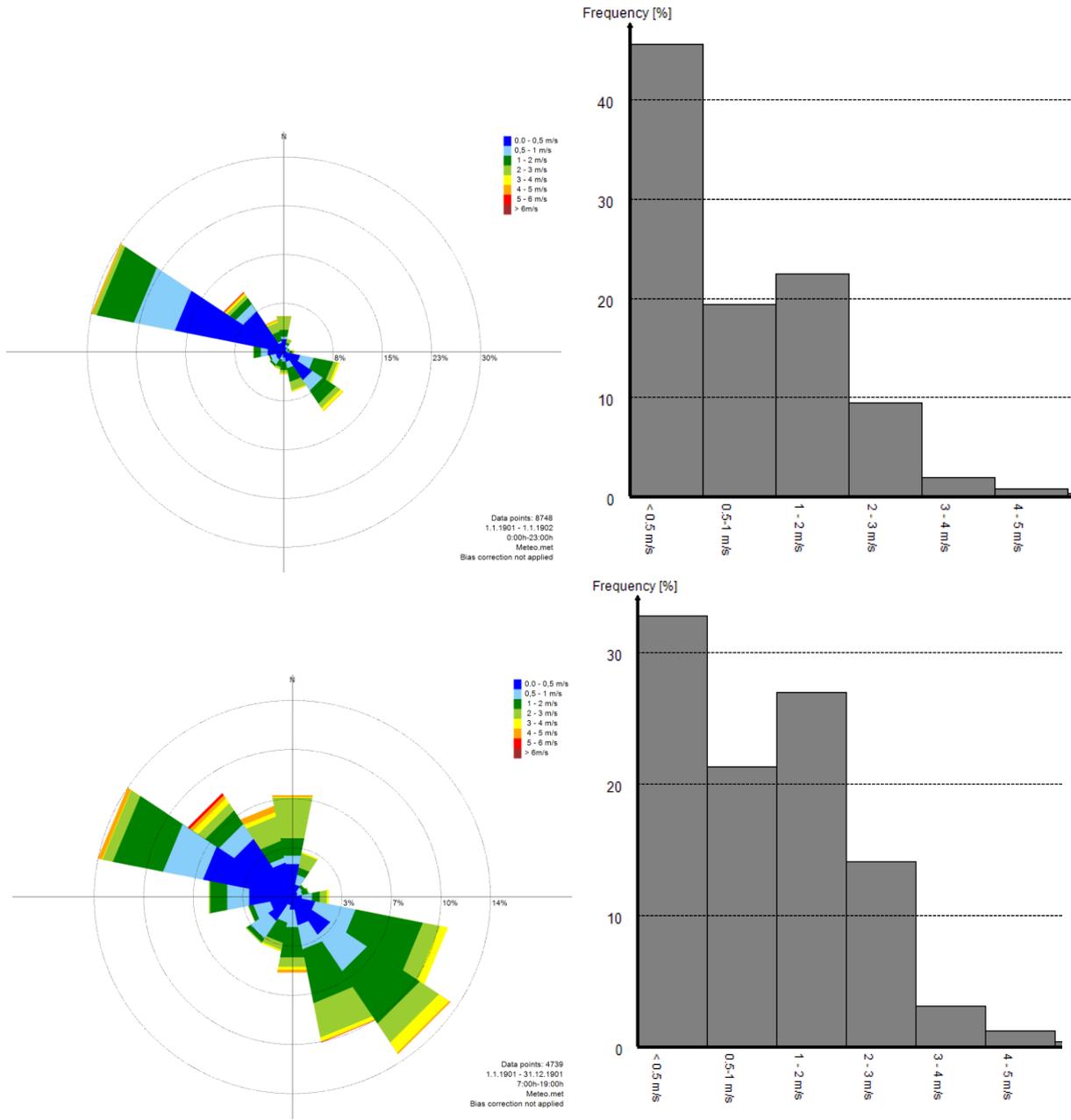
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.2.4.3). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_08\\_2017\\_Windfeldbibliothek\\_Steiermark\\_2015.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

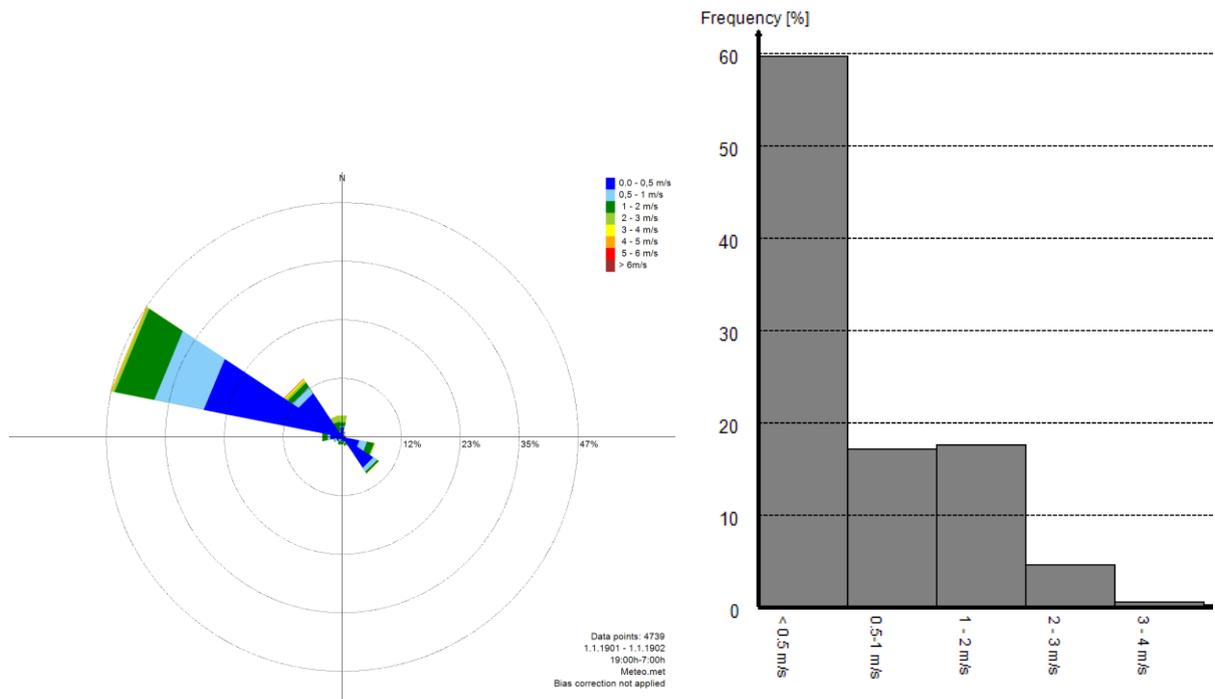
Abbildung 7: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranger Pkt.)



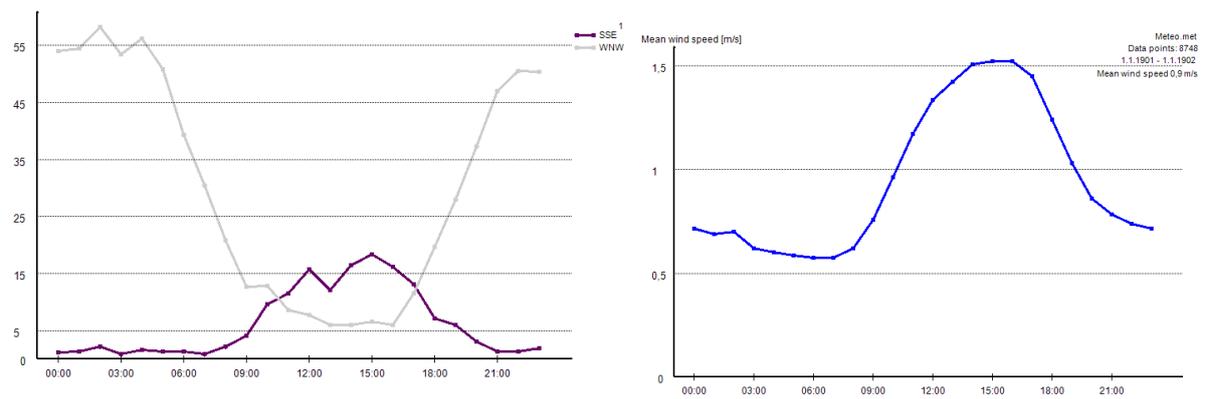
Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Westnordwest und Südsüdost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 64 %. Tagsüber werden überwiegend westnordwestliche und nachts südsüdöstliche Windrichtungen simuliert. Die meteorologische Situation entspricht dem klassischen Talwindsystem entlang der Raab.

Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (unten: gesamt, darunter: Tag, nächste Seite: Nacht)

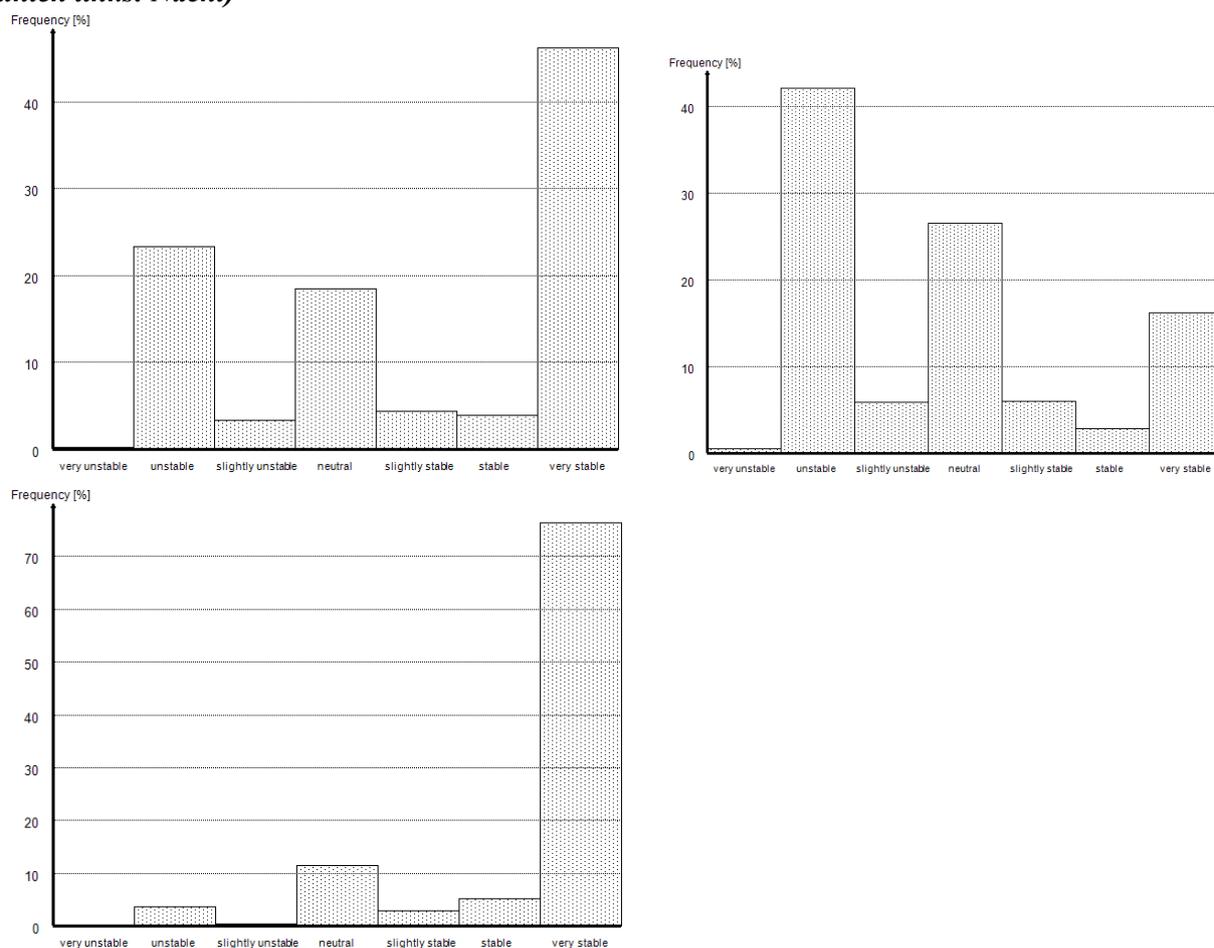




**Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund**



**Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (oben links: gesamt, oben rechts: Tag, unten links: Nacht)**



### 3 Beurteilungskriterien

#### 3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte vorgesehen:

- Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche, wie sie im gegenständlichen Verfahren vorkommen, beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$ , wobei  $h_i$  die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und  $B_i$  die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

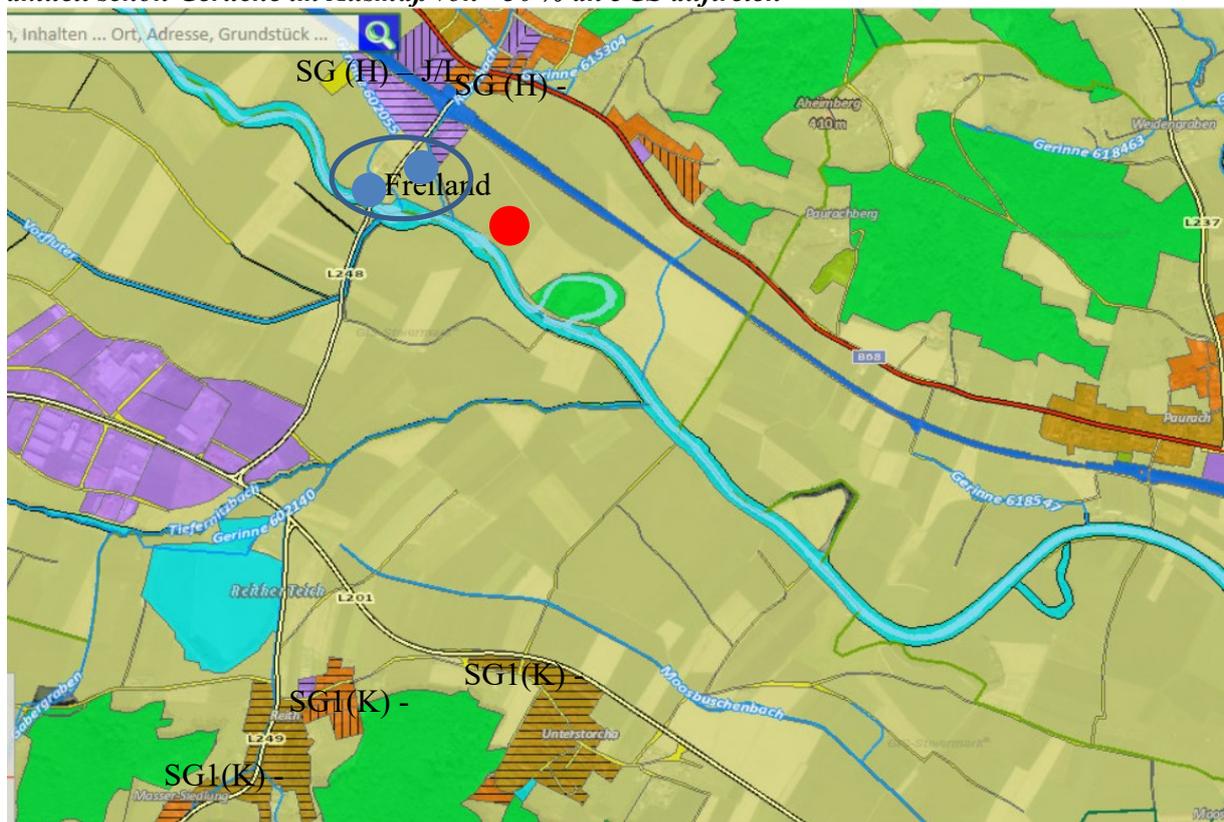
**Wohngebiet (WA) KG Rohr (nördl. der Bahnlinie):**  $10/15$  (Schweine) +  $2/10$  (Hühner) =  $12/25$  (0,48)  
– Kriterium erfüllt

**Freiland L in KG Rohr (südl. der Bahnlinie):**  $50/30 + 1,25/20 = 51,25/50$  (1,025) – Kriterium erfüllt

**Begründung:** Die bebaute Freilandparzelle .4/2 ist davon gekennzeichnet, dass dort aktuell schon rd. 50 % an Jahresgeruchsstunden (Schweinegerüche) auftreten. Zusätzlich sind aus der geplanten Hühnerhaltung der Gsöls GmbH zwischen 0 und 2,5 % an JGS zu erwarten. Daher wurde der durchschnittliche Prozentsatz, der in die Ermittlung des Mischkriteriums einfließt mit 1,25 % an JGS berücksichtigt. Der Quotient liegt demnach bei 1,025, was einer marginalen Nichterfüllung des Mischkriteriums entspräche. Jedoch sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass ein benachbarter Tierhaltungsbetrieb mit seinem Schweinebestand schon alleine eine Geruchssituation verursacht, die das Beurteilungsmaß für Schweinegerüche im Freiland von 30 % an JGS schon bei Weitem überschreitet. Die zusätzlichen Gerüche aus der projektierten Hühnermast des Vorhabens Gsöls liegen so knapp an der Kriteriumserfüllung, dass von Seiten der Immissionstechnik das Kriterium als erfüllt erachtet wird. Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass der Konsenswerber insgesamt 3 Maßnahmen zur Emissionsminderung ins Projekt einbringt, die in Summe eine Geruchsminderung von 52 % ergeben.

Im gegenständlichen Fall des Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung bedeutet das, dass das Kriterium für die betroffenen Wohngebiete SG-WA (Grst. Nr. 299/2, 299/4, .6, 303/4 u. 303/6) sowie für die bebauten Freilandparzellen L (Grst. Nr. .2/2, .4/2) als erfüllt gilt. Dort werden künftig zusätzliche Gerüche aus der Hühnermast in irrelevanter Größenordnung auftreten.

**Abbildung 11: Flächenwidmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Gsöls) – blaue Ellipse kennzeichnet kritischen Immissionsbereich (blaue Punkte Wohnobjekte im Freiland) in dem aktuell schon Gerüche im Ausmaß von >30 % an JGS auftreten**



## **4 Gutachten**

*Aus immissionstechnischer Sicht ist Folgendes festzuhalten:*

### **4.1 Geruch**

*Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn-, Dorf-, bebaute Freiland- sowie Industriegebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn-, Dorfgebieten, Freiland (Industriegebiet), eine Irrelevanzgrenze von 1 %, 1,5 % und 2 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.*

*In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, in dem sämtliche Emissionsquellen (alle relevanten Tierhaltungsbetriebe – siehe Tab. 1) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.*

#### **4.1.1 Geruchsbelastung durch den bis dato genehmigten Tierbestand (Ist-Maß)**

*Die Erhebungen in den politischen Gemeinden Feldbach, Edelsbach und Paldau ergaben, dass sich im Umfeld des Vorhabens (Radius 1,5 km) weitere relevante Tierplatzzahlen über 5 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 befinden – siehe Tabelle 1. Das sind in der KG Unterstorcha die Betriebe Baumgartner (Schweine), Schwarzl (Masthühner - Vorhaben), Kohlmeier u. Niederl (Schweine), Schiefer (Masthühner), in der KG Rohr a.d. Raab: Zeitfogel (Schweine) und KG Gniebing: Kröll (Schweine). Das Ist-Maß der Geruchsmissionen (vor Antragstellung der Gsöls GmbH) ist in Abb. 12 dargestellt.*

*Dabei ist zu erkennen, dass es mehrere Areale mit Geruchshäufigkeiten von >50 % an JGS gibt. Diese liegen in der KG Unterstorcha (Hühner- u. Schweinegerüche), KG Rohr (Schweinegerüche) und KG Gniebing (Schweinegerüche).*

*Davon sind gewidmete Parzellen mit der Flächenwidmung WA (KG Unterstorcha), Dorfgebiete (KG Unterstorcha) sowie Freiland (KG Rohr, KG Unterstorcha, KG Gniebing) betroffen. In der KG Rohr ist das durch Schweinegerüche beaufschlagte Areal mit der nördlich gelegenen Bahntrasse begrenzt.*

#### **4.1.2 Geruchsbelastung des Einreichprojektes der Gsöls GmbH in Gründung (Gst. Nr. 257, KG Rohr an der Raab) – Planfall**

*Die alleinigen Geruchsmissionen durch das Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung (Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen) für 1 GE/m<sup>3</sup> sind in 13a u. 13b dargestellt. Die Abbildungen 13a und 13b zeigen die Immissionssituation ohne bzw. mit Einbeziehung der Geruchsminderung durch den Futterzusatz APC. Lt. Gutachten vom 28. Mai 2021 würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> bei den nächstgelegenen Anrainern westlich des projektierten Neubaus in der KG Rohr an der Raab zusätzlich bis maximal 5 % an JGS ergeben (Parz. Nr. .2/2, .1, .4/2) – Abb. 13a – siehe Abb. 16.*

*Auf Grund der Nachreichung einer zusätzlichen Emissionsminderung ausgehend vom Futterzusatz APC wird die zusätzliche Belastung auf diesen Parzellen auf 0 bis 2,5 % an JGS gesenkt – Abb. 13b. Auf folgenden Parzellen werden künftig ebenso zusätzliche Gerüche aus dem Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung in irrelevanter Größenordnung auftreten: SG-WA der KG Rohr an der Raab (Parz. Nr. 104,*

193/3, 299/2, 299/4, .6). Nördlich der Bundesstraße 68 sind keine zusätzlichen Gerüche mehr zu erwarten.

#### 4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung (Plan+Ist)

Entsprechend der Geruchsrichtlinie sind nur jene Betriebe in die kumulative Betrachtung miteinzubeziehen, welche für sich alleine relevante Geruchsimmissionen (also höhere Werte als es die Irrelevanzgrenze vorgibt) im betreffenden Widmungsgebiet verursachen. Das eingereichte Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung würde bei seiner Realisierung auf Grund seiner irrelevanten Geruchsimmissionen zu keiner wahrnehmbaren Verschlechterung der Geruchsimmissionssituation in den nächstgelegenen bebauten Freiland- und Wohngebieten der KG Rohr an der Raab führen. Wie bereits in Kapitel 4.1.1 angeführt, beträgt die Häufigkeit der Geruchsbelastung des Ist-Maß bei den nächstgelegenen Anrainern im Freiland von >50 % an JGS – Abb. 15. Das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für diese Areale liegt bei Schweinegerüchen bei 30 % an JGS. Daher kommt bei zusätzlich erwarteten Gerüchen eine Beurteilung nach dem Irrelevanzkriterium zur Anwendung. Irrelevante Zusatzbelastungen liegen vor, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der in Kapitel 3.1 festgelegten Beurteilungswerte sind – d.s. für Hühnergerüche 1 % für Wohngebiete, 1,5 % für Dorfgebiete und 2 % für Freiland. Die Berechnungen nach der Beurteilung von Mischgerüchen für den Planfall haben ergeben, dass es durch die vorgesehenen Emissionsminderungs-Maßnahmen an der Anlage (Abluftkamine auf 1,5 m über First, Multiphasenfütterung, Wintergarten und Futterzusatz APC), zu keinen zusätzlichen relevanten Geruchsimmissionen im Umfeld des Vorhabens kommt. Die zusätzlichen Geruchsimmissionen bleiben unter der Irrelevanzgrenze – siehe Abb. 14 und Kap. 3.1.

Der seitens der Abteilung 13 im Schreiben (Email) vom 25. März 2021 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Die Fragen 1 - 3 wurden seitens der ABT 15 mit 12. Mai 2021 beantwortet – siehe Pt. 1 Auftrag und Fragestellung Seite 1ff.

4. Ergänzende Fragestellung der ABT 13 vom 17. Mai 2021 in Bezug auf die Liste jener Betriebe, die im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen: Ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Luft – zu rechnen ist?

Kumulation: Bei Realisierung des Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung (Hühnergerüche) in Verbindung mit den schon vor Ort relevanten Gerüchen (bis >50 % an JGS), verursacht durch Schweinegerüche, würden bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auf den westlich vom Vorhaben gelegenen und bebauten Parzellen im Freiland als auch in den nördlich gelegenen Wohngebieten zu keinen zusätzlich relevanten Gerüchen führen. Der Schweinebestand von E. u. H. Zeitfogel in der KG Rohr (auf Parz. Nr. 248/1) verursacht auf den bebauten Freiland-Parzellen Nr. .2/2 u. .4/2 schon aktuell Geruchshäufigkeiten von > 50 % an JGS. Geruchsimmissionen im Ausmaß von <10 % im Nordosten der Eisenbahnlinie in den gewidmeten Wohngebieten sind schon aktuell vorhanden. Zusätzliche irrelevante Gerüche aus der geplanten Hühnerhaltung im Ausmaß von <2 % an JGS werden bei Vorhabens-Realisierung hinzukommen. Auf jeden Fall sind dort die Kriterien für Mischgerüche erfüllt.

Fazit: Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass es bei Realisierung des eingereichten Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung zu unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in den nächstgelegenen Freiland-, Dorf- und Wohngebietsarealen der KG Rohr kommen würde. Weiter entfernt gelegene Areale unterschiedlichster Widmungen in anderen

*KGs (Unterstorcha, Gniebing) würden ebenso maximal im irrelevanten Ausmaß von Hühnergerüchen aus dem Vorhaben der Gsöls GmbH in Gründung beaufschlagt werden, was keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft hätte. Auf Grund der Irrelevanz-Ergebnisse in Bezug auf die Geruchsimmissionen wird auf eine zusätzliche Vorprüfung der Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> verzichtet, denen erfahrungsgemäß in der Praxis immer eine geringere Bedeutung zukommt. “*

Bezüglich der Abbildungen 12 bis 16 wird auf den Verfahrensakt (OZ 25) verwiesen.

**XII.** Am 12. August 2021 wurde der Amtssachverständige für Schalltechnik um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

**XIII.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 23. August 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Ergänzend zur Stellungnahme vom 22. Februar 2021, GZ: ABT14-26495/2021-211, wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

**XIV.** Am 18. Oktober 2021 hat der Amtssachverständige für Schalltechnik wie folgt Stellung genommen:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

*Mit der Eingabe vom 22. Dezember 2020 hat der Bürgermeister der Gemeinde Edelsbach als Baubehörde bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Gsöls Geflügelmast GmbH in Kaag 24, 8332 Edelsbach, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Mit dem Schreiben (Email) vom 25. März 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von der Geflügelmast GmbH Gsöls eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 257, KG Rohr an der Raab, in der Gemeinde Edelsbach durchzuführen.*

*Seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Beilagen 1 – 6 samt Anschreiben an die Abteilung 15 Luftreinhaltung am 25. März 2021 übermittelt.*

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

*I. Die Gsöls Geflügelmast GmbH in Gründung, Kaag 24, 8332 Edelsbach, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (2 Futtersilos, Heizhaus, Vorplatz, Retentionsbecken und Photovoltaikanlage) auf Gst. Nr. 257, KG 62152 Rohr an der Raab, in der Gemeinde Edelsbach.*

II. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sowie nach Angabe der Baubehörde in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anlage).

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegebenen folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995 i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 25. März 2021 betreffend UVP-Feststellungsverfahren Gsöls Geflügelmast GmbH, Kaag 24, 8332 Edelsbach, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:
  - Ansuchen um Baubewilligung vom 20. November 2020 (Beilage 1)
  - Baubeschreibung (Beilage 2)
  - Einreichplan vom 20. November 2020 (Beilage 3)

Am 24. März 2021 hat der Antragsteller folgende Projektunterlagen nachgereicht:

- Lüftungsbeschreibung vom 14. Dezember 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 14. Dezember 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 5)

Am 16. April 2021 hat der Antragsteller eine weitere Projektergänzung betreffend Futterzusatz (Beilage 6) übermittelt.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf Gst. Nr. 257, KG Rohr an der Raab, für die Mast von bis zu 39.900 Masthühner dienen.

Für die Lüftung sollen 13 Kamine errichtet werden mit folgenden schalltechnischen Daten.

4 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 58 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB}$

$L_w = 87,8 \text{ dB}$

9 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 59 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB}$

$L_w = 88,8 \text{ dB}$

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von  $L_w 99,6 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufterate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

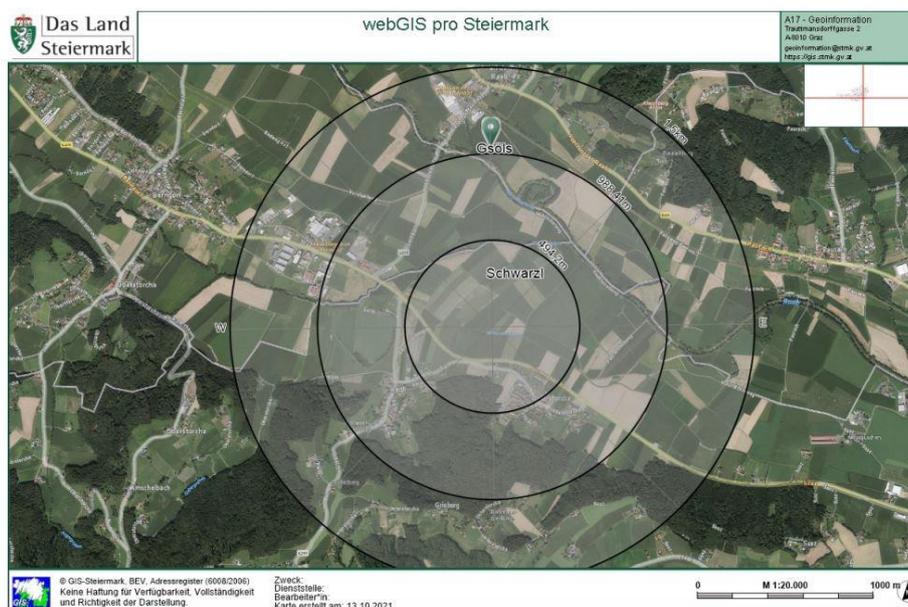
Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode

Futteranlieferung: 4 – 5 LKW pro Mastperiode

Ausstellung: 6 LKW pro Mastperiode bzw. 10 Solo-LKW

Lage des Projektes:



*Auftrag an den Amtssachverständigen: Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.*

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

*Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.*

3. *Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.*

*Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).*

*Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.*

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 88,8$  dB für die Mittelluftfrate der Lüfter im Abstand von rund 100 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Der nächste Betrieb ist rund 250 m entfernt. Dieser Betrieb weist eine Fensterlüftung auf und ist aus schalltechnischer Sicht nicht relevant.

Der nächste relevante Betrieb ist rund 680 m entfernt und es liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

XV. Am 2. November 2021 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende ergänzende Stellungnahme betreffend die Luftschadstoffe Feinstaub ( $PM_{10}$ ) und Ammoniak ( $NH_3$ ) abgegeben:

**„UVP-Feststellungsverfahren Gsöls GmbH – Nachtrag zum Gutachten vom 2. August 2021 (Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastflügelplätzen)**

#### **$PM_{10}$ Staub (Feinstaub)**

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. den Grenzwert für  $PM_{10}$ .

Die kumulative Gesamt-Belastung auf Basis des Immissionskataster Steiermark (2010) im Umfeld des Vorhabens der Gsöls GmbH ist in Abb. 1 zu sehen.

Die  $PM_{10}$ -Ist-Belastung (JMW) im Umfeld des Vorhabens der Gsöls GmbH liegt bei  $<25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  des korrespondierenden JMW. Der Grenzwert liegt bei  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und wird demnach klar unterschritten.

Die Zusatzbelastung aus dem Vorhaben der Gsöls GmbH erhöht die  $PM_{10}$ -Frachten im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet im Norden) nur marginal (unter  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und im Bereich des geplanten Hühnerstalls  $<1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dies resultiert insbesondere aus den günstigen Ausbreitungsbedingungen im Umfeld des im Raabtal situierten Vorhabens.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von  $PM_{10}$  kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für  $PM_{10}$ , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzepts zu bewerten ist.

Im gegenständlichen Fall der schutzwürdigen Gebiete (Siedlungsgebiet der Kategorie E) – Schutzgut Mensch und Luft - im Umfeld des Vorhabens der Gsöls GmbH wird der Grenzwert von  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  eingehalten.

#### **$NH_3$ Ammoniak**

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Vorhabens (im Norden und Süden) geschlossene Waldgebiete

befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert (HMW<sub>max</sub>) sind 300 µg/m<sup>3</sup> und für den Tagesmittelwert 100 µg/m<sup>3</sup> bei NH<sub>3</sub> einzuhalten.

*Im gegenständlichen Fall des Vorhabens der Gsöls GmbH in Gründung werden die Grenzwerte für die Zusatzbelastung (HMW und TMW) klar eingehalten.“*

Bezüglich der Abbildungen 1 – 4 wird auf den Verfahrensakt (OZ 30) verwiesen.

**XVI.** Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XVII.** Die Umweltschlichterin hat am 15. November 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die GSÖLS GmbH beabsichtigt, auf Gst. Nr. 257 KG Rohr an der Raab eine landwirtschaftliche Tierhaltung für 39.900 Masthühner neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C und E, im Nahbereich ist eine Vielzahl schweine- bzw. hühnerhaltender Betriebe vorhanden. Die geplante Masthühnerhaltung der GSÖLS GmbH erreicht für sich die Schwellenwerte der Z 43 a bzw. 43b nicht; aufgrund der Vielzahl weiterer gleichartiger Betriebe wurden seitens der Behörde daher Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schalltechnik und Hydrogeologie eingeholt, um feststellen zu können, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.*

*Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens geht aus den Gutachten nachvollziehbar hervor, dass trotz Kumulierung der Tierhaltungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher keine UVP durchgeführt werden muss.*

*Festzuhalten ist, dass dieses Ergebnis ausschließlich der Projektergänzung vom 16. Juli 2021 geschuldet ist. Seitens der Antragstellerin wurde mit dieser Ergänzung verbindlich die Verwendung des Futterzusatzes APC als Maßnahme zur Emissionsminderung als Projektbestandteil erklärt. Nur durch die damit verbundene Emissionsminderung um 25% werden durch den geplanten Hühnerstall der GSÖLS GmbH lediglich irrelevante Zusatzbelastungen in den bereits jetzt von Geruchsbelastungen massiv betroffenen Bereichen der Ortschaft Rohr an der Raab verursacht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist daher unerlässlich, dass seitens der Baubehörde im Bauverfahren größter Wert daraufgelegt wird, dass die baurechtlichen Einreichunterlagen tatsächlich auch die Verwendung des Futterzusatzes APC enthalten, da das Vorhaben der GSÖLS GmbH ansonsten nicht realisierbar ist.“*

**XVIII.** Die Standortgemeinde hat am 22. November 2021 wie folgt Stellung genommen:

*„Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Edelsbach orientiert sich zum Wohle der Gemeindebewohner stark in Richtung hochwertiger Lebensqualität und Naherholung direkt im Ort. Ein starker Zuzug von Jungfamilien sowie eine gute Dorfgemeinschaft bestätigt die positive Entwicklung von Rohr an der Raab.*

*Gemeinsam mit den Bürgern von Rohr konnte in den letzten 2 Jahren eine zukunftsorientierte Dorfplatzgestaltung geplant werden welches zur allgemeinen Zufriedenheit aktuell gerade umgesetzt wird. Die Beteiligung und Zufriedenheit der Bevölkerung steht hierbei im Vordergrund. Der langfristige Plan der Gemeinde Edelsbach ist es, die Attraktivität des Ortes für seine Bürger zu steigern und die Wohnqualität laufend zu verbessern.*

*Das Bekanntwerden der Errichtung des Hühnermaststalles durch die Fa. Gsöls GmbH hat bereits einige Einwohner stark verunsichert da die hochwertige Lebensqualität in unserem Ort darunter zu leiden droht. Einige Beschwerden mussten bereits entgegengenommen werden.*

*Durch die Errichtung des behandelten Hühnerstalls würden wir als Gemeinde Edelsbach unser langjähriges Entwicklungskonzept sowie das gute Zusammenleben der Dorfbewohner als gefährdet betrachten und sehen daher eine Stornierung des Projektes seitens Fa. Gsöls GmbH als notwendigen Schritt.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die GSÖLS GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Kirchberg an der Raab (FN 388295 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen (2 Futtersilos, Heizhaus, Vorplatz, Retentionsbecken und Photovoltaikanlage) auf Gst. Nr. 257, KG 62152 Rohr an der Raab, in der Gemeinde Edelsbach.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) verwiesen.

**II.** Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.) sowie nach Angabe der Baubehörde in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) III.).

**III.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand (vgl. OZ 9 des Verfahrensaktes).

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich mangels Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zu einem anderen gleichartigen Vorhaben um ein Neuvorhaben.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze;

700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C als auch der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer,

*UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38%, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser erachtet.

Der Untersuchungsbereich ist – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft - mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz (vgl. Punkt A) V. und XIV.) ausreichend abgegrenzt und sind keine darüber hinaus gehenden Ermittlungen erforderlich.

Aus schalltechnischer Sicht besteht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben im relevanten Untersuchungsbereich (vgl. Punkt A) XIV.).

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt zum Ergebnis, dass mehrere landwirtschaftliche Betriebe in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben stehen (vgl. Punkt A) VI.).

Diese Betriebe überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen ist.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XI.) zur Geruchsbelästigung ist davon auszugehen, dass es bei Realisierung des eingereichten Vorhabens zu unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in den nächstgelegenen Freiland-, Dorf- und Wohngebietsarealen der KG Rohr kommt. Weiter entfernt gelegene Areale in den KGs Unterstorcha und Gniebing würden ebenso maximal im irrelevanten Ausmaß von Hühnergerüchen aus dem gegenständlichen Vorhaben beaufschlagt werden.

Hinsichtlich des Luftschadstoffes Feinstaub (PM<sub>10</sub>) kommt er zum Ergebnis, dass die Zusatzbelastung aus dem Vorhaben der Projektwerberin die PM<sub>10</sub>-Frachten im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet im Norden) nur marginal (unter 0,28 µg/m<sup>3</sup>) und im Bereich des geplanten Hühnerstalls <1 µg/m<sup>3</sup> erhöht (vgl. Punkt A) XV.).

Im Hinblick auf die Ammoniakbelastung (NH<sub>3</sub>) führt der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige aus, dass die Forstverordnung, BGBl. Nr. 199/1984, anzuwenden ist, da sich in der Umgebung des

projektierten Vorhabens geschlossene Waldgebiete befinden. Die Grenzwerte dieser Verordnung für die Zusatzbelastung (HMW und TMW) werden klar eingehalten (vgl. Punkt A) XV.).

Zum Schutzgut Boden/Wasser ist auszuführen, dass gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) XIII.) „durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den eingeholten Gutachten bzw. Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise ergibt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser - zu rechnen ist.

**VIII.** Zur Stellungnahme der Standortgemeinde ist anzumerken, dass sich das Vorbringen nicht auf die Ermittlungsergebnisse bezieht und daher nicht weiter zu behandeln ist.

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz